

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1875 I
01.10.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1376 Wul

München
23.11.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 30. September 2021 betreffend Covid-19-Pandemie und Organisierte Krimi- nalität

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium der Justiz hinsichtlich Fragen 3.2., 3.3. und 4.1. und dem Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Begriff Organisierte Kriminalität (OK) im Sinne der Anfrage wird für die jeweili-
gen Antwortbeiträge im Sinne der Arbeitsdefinition einer gemeinsamen Arbeits-
gruppe (GAG) von Polizei und Justiz aus dem Jahr 1990 verstanden, die bundes-
weit gültig ist.

Diese lautet:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“

Valide Daten zur OK werden ausschließlich im Rahmen der bundesweiten Erhebung zum OK-Lagebild erfasst, woraus sich auch die Zahlen für das bayerische OK-Lagebild ergeben. Die Zahlen werden jeweils einmalig zum Jahresende erhoben, so dass für 2021 noch keine Daten verfügbar sind.

zu 1.1:

Hat die Staatsregierung Kenntnis über eine erhöhte bzw. veränderte kriminelle Aktivität bei den Gruppierungen der OK im Zuge der COVID-19-Pandemie?

zu 1.2:

Falls ja, woran knüpft die Staatsregierung diese Kenntnis?

zu 1.3:

Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob sich seit der Pandemie neue OK-Gruppierungen gebildet haben?

Die Fragestellungen 1.1 – 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

zu 2.1:

Welche transnationalen OK Gruppierungen haben im Zuge der COVID-19-Pandemie in Bayern Fuß gefasst?

Der Bayerischen Polizei liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

zu 2.2:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über Handel mit gefälschten Medizinprodukten seit Beginn der Covid-19-Pandemie?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Handel mit gefälschten Medizinprodukten seit Beginn der COVID-19-Pandemie mit Bezug zur OK vor.

zu 2.3:

Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um OK, besonders im Bereich der Kriminalität mit medizinischen Gütern möglichst zu verhindern?

Die Staatsregierung setzt zur OK-Bekämpfung seit vielen Jahren auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz, den Justizbehörden und der Polizei. Diese gehen gezielt, konsequent und umfassend gegen alle Formen der OK vor.

Spezielle Maßnahmen im angefragten Bereich werden seitens der Bayerischen Polizei nur getroffen, sofern in Einzelfällen entsprechende Verdachtsmomente vorliegen. Hinweise können beispielsweise im Rahmen von OK-Auswertungen und OK-Ermittlungen gewonnen und dann anlassbezogen mit den rechtlich möglichen und taktisch angezeigten Maßnahmen verfolgt werden. Im Bedarfsfall erfolgt zudem eine enge Abstimmung mit den zuständigen, v. a. für den präventiven Bereich verantwortlichen, Aufsichtsbehörden.

zu 3.1:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung, welche illegalen Geschäftsfelder sich seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie ausgebaut bzw. neu entwickelt haben?

zu 3.2:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung, inwieweit organisierte Kriminelle, Akteure der OK, staatliche Hilfen in Zusammenhang mit den Corona-Hilfsgeldern ausnutzen?

zu 3.3:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über Betrugsfälle, die im Zusammenhang zwischen der Ausschüttung von Corona-Hilfsgeldern und OK stehen?

Die Fragestellungen 3.1 – 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es darf auf die Antwort zur Fragestellung 1.1 verwiesen werden.

zu 4.1:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, inwieweit die Ok am Handel mit gefälschten Impfpässen beteiligt war?

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor, die für eine maßgebliche Beteiligung von Strukturen der OK am Handel mit gefälschten Impfpässen sprechen würden.

Bei noch laufenden Ermittlungsverfahren im niedrigen einstelligen Bereich existieren Verdachtsmomente, die auf eine Involvierung von Personen bzw. Gruppierungen, die der OK zugeordnet werden können, zumindest hindeuten. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Verfahren können hierzu jedoch keine weiteren Angaben erfolgen.

zu 4.2:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diesen Handel zu unterbinden?

Es darf auf die Antwort zur Fragestellung 2.3 verwiesen werden.

zu 5.1:

*Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung, dass im im Zuge der Covid-19-Pandemie vermehrt preisgünstige Fälschungen von Kosum- und Gebrauchsgütern von den Verbraucher*innen nachgefragt werden?*

zu 5.2:

Um welche Kosum- und Gebrauchsgüter handelt es sich?

Die Fragestellungen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-) Auswertung polizeilicher Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und damit die Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrags des Staates gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei andererseits, dass eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen kann.

zu 6.1:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, wie sich der Menschenhandel seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Bayern entwickelt hat?

Unter dem Phänomenbereich des Menschenhandels werden neben den typischen Vorfeldhandlungen, wie z. B. die Anwerbung potentieller Opfer (§ 232 StGB – Menschenhandel), insbesondere auch die (aktive) Ausbeutung von Menschen durch Prostitution, Beschäftigung, Bettelerei oder strafbarer Handlungen (§§ 232a ff.

StGB) erfasst. Da für die Bereiche der Arbeitsausbeutung, der Ausbeutung von Bettlern oder der Ausbeutung von Personen, die zur Begehung von strafbaren Handlungen gezwungen werden, nur insgesamt geringe Fallzahlen vorliegen, können zu diesen Ausbeutungsformen keine verlässlichen Feststellungen zu etwaigen Auswirkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen werden.

Im Bereich der sexuellen Ausbeutung wurden im Jahr 2020 mit 47 Fällen zehn Delikte mehr registriert als im Vorjahr (Quelle: Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 des BKA). Diese Zunahme ist jedoch nicht zwangsläufig auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, sondern spiegelt die seit Jahren festzustellende, wellenförmige Entwicklung innerhalb dieses Phänomenbereichs für Bayern wieder.

zu 6.2:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, wie sich der Online-Handel von Material von sexuellem Kindesmissbrauch seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Bayern entwickelt hat?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Der Zeitraum ist im Hinblick auf die Fragestellung zu kurz für eine valide Beantwortung.

zu 6.3:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung darüber, wie sich der Online-Handel von Drogen seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Bayern entwickelt hat?

Während der Lockdown-Phasen seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 waren die klassischen Möglichkeiten der Drogenbeschaffung (Straßenverkauf, Verkauf in Clubs etc.) aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz stark eingeschränkt.

Der Drogenverkauf dürfte sich daher aus dem öffentlichen in den privaten oder virtuellen Raum verlagert haben. Durch die Sicherheitsbehörden konnten zwar auf

Marktplätzen innerhalb des „Darknet“ eine deutliche Zunahme von Betäubungsmittelangeboten innerhalb weniger Monate festgestellt werden, valide statistische Werte liegen der Staatsregierung jedoch nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär